

# Bremen-Verden als deutsche Provinz der schwedischen Krone

## *Die territorialen Machtverschiebungen in der Elbe-Weser- Region nach dem Westfälischen Frieden und ihre Folgen*

VON BEATE-CHRISTINE FIEDLER

Gemäß den Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrages vom Oktober 1648 erhielt Schweden nach dem Dreißigjährigen Krieg, außer einer Entschädigung von fünf Millionen Talern zur Auflösung seiner Truppen, Vorpommern mit Stettin, die Inseln Rügen, Usedom und Wollin, die Stadt Wismar mit den mecklenburgischen Ämtern Poel und Neukloster sowie die ehemaligen geistlichen Reichsterritorien Bremen und Verden mit dem Amt Wildeshausen. Damit zog ein neuer Akteur in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation ein, Schweden wurde durch seine Provinzen im Reich ein bedeutender europäischer Machtspieler. Gleichzeitig begann ein Balanceakt der lokalen Fürstentümer inmitten der Großmächte.<sup>1</sup>

1 Vgl. hierzu grundsätzlich (in Auswahl): Michael ROBERTS (Hrsg.), *Sweden's Age of Greatness 1632-1718*, London 1973; ders. (Hrsg.), *Sweden as a great power 1611-1697. Government: Society: Foreign Policy*, London 1968; ders., *The Swedish Imperial Experience 1560-1718*, Cambridge 1989; Klaus ZERNACK, *Schweden als europäische Großmacht der frühen Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 232, Heft 2, April 1981, S. 327-357; Ralph TUCHTENHAGEN, *Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa*, Wiesbaden 2008; Ivo ASMUS/Heiko DROSTE/Jens E. OLESEN (Hrsg.), *Gemeinsame Bekannte. Schweden und Deutschland in der Frühen Neuzeit*, Münster 2003; Jürgen BOHMBACH (Hrsg.), *Die Schweden in Stade in Krieg und Frieden. Der Dreißigjährige Krieg und die Folgezeit (1618-1712)*, Stade 1984; ders. (Bearb.), *Die Bedeutung Norddeutschlands für die Großmacht Schweden im 17. Jahrhundert. Kolloquium schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 25.6.1984*, Stade 1986; ders. (Bearb.), *Anspruch und Realität. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung in Schweden und seinen deutschen Besitzungen im 17. Jahrhundert*. 2. Arbeitsgespräch schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 18. und 19. Juni 1987, Stade 1988. – Zu Pommern vgl. u. a.: Helmut BACKHAUS, *Reichsterritorium und schwedische Provinz. Vorpommern unter Karls XI. Vormündern 1660-1672*, Göttingen 1969; ders., *Verfassung und Verwaltung Schwedisch-Pommerns*, in: *Stiftung Pommersches Landesmuseum (Hrsg.), Unter der schwedischen Krone. Pommern nach dem Westfälischen Frieden*, Greifswald 1998, S. 29-40; Jens E. OLESEN, *Schwedisch-Pommern 1630/37-1815 zwischen Schweden und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation*, in: Bernd-Ulrich HUCKER (Hrsg.), *Landesgeschichte und regionale Geschichtskultur*, Vechta 2013, S. 131-153. – Zum Westfälischen Frieden aus schwedischer Perspektive vgl. auch: Martin HÄRDSTEDT, *The*

Mit Blick auf die Elbe-Weser-Region heißt es im Osnabrücker Friedensvertrag zur Entschädigung Schwedens, dass der Kaiser

mit Zustimmung des ganzen Reiches der durchlauchtigsten Königin, ihren Erben und ihren Nachfolgern, den Königen und dem Königreich Schweden das Erzbistum Bremen, das Bistum Verden sowie das Amt Wildeshausen als dauerndes und unmittelbares Reichslehen [überträgt], und zwar mit dem überlieferten Wappen unter dem Titel eines Herzogtums sowie mit allem Recht, das den letzten Erzbischöfen von Bremen über Kapitel und Diözese von Hamburg zustand [...]; das Wahl- und Postulationsrecht für die Kapitel der übrigen geistlichen Kollegien sowie alle anderen Rechte und die Verwaltung und Regierung der zu diesen Herzogtümern gehörenden Länder sollen erlöschen.<sup>2</sup>

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Um Ausmaß und Folgen verstehen zu können, soll zunächst ein Blick auf die Grundlagen und Ursachen, die militärischen und diplomatischen Voraussetzungen für diese wegweisende territoriale Machtverschiebung geworfen werden.<sup>3</sup>

### Voraussetzungen der territorialen Machtverschiebungen im Elbe-Weser-Raum (1630-1648)

Entscheidend war die Rivalität zwischen Dänemark-Norwegen und Schweden um die Vorherrschaft in Nordeuropa, um die Vormachtstellung im Nord- und Ostseeraum (*Dominium maris baltici*), die den etwa hundert Jahre umfassenden Zeitraum vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Großen Nordischen Krieges prägte.<sup>4</sup> Dabei richteten die beiden skandinavischen Monarchien

Westphalian Peace Congress. Understanding and Consequences from a Swedish Perspective, in: Dorothee GOETZE/Lena OETZEL (Hrsg.), *Warum Friedensschließen so schwer ist. Frühneuzeitliche Friedensfindung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses*, Münster 2019, S. 65-73 (hier weitere Literaturangaben).

2 Instrumentum Pacis Osnabrugensis (im Folgenden IPO), X, §7 (in deutscher Übersetzung): [https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=740&url\\_tabelle=tab\\_quelle#art10](https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=740&url_tabelle=tab_quelle#art10) (Zugriff 1.12.2023).

3 Vgl. hierzu Beate-Christine FIEDLER, *Bremen-Verden im Visier der schwedischen Krone*, in: Inken SCHMIDT-VOGES/Nils JÖRN (Hrsg.), *Mit Schweden verbündet – von Schweden besetzt. Akteure, Praktiken und Wahrnehmungen schwedischer Herrschaft im Alten Reich während des Dreißigjährigen Krieges*, Hamburg 2016, S. 225-244 (hier weitere Literaturangaben).

4 Vgl. hierzu Jens E. OLESEN, *Der Kampf um die Ostseeherrschaft zwischen Dänemark und Schweden (1563-1720/21)*, in: Jan HECKER-STAMPEHL/Bernd HENNINGSEN (Hrsg.),

ihre Blicke auch auf die geistlichen, seit der Reformation evangelischen Reichsfürstentümer Bremen und Verden mit ihrer wirtschaftlich und strategisch guten Lage zwischen Elbe, Weser und Aller mit direktem Zugang zur Nordsee. Zunächst lagen die Vorteile bei Dänemark.<sup>5</sup> Mit Holstein hatte der dänische König Christian IV. (reg. 1596-1648) bereits das nördliche Elbufer inne, 1617 hatte er dort Glückstadt gegründet – als Gegenpol zum wirtschaftlich erstarrenden Hamburg. Der Erwerb auch des südlichen Elbufers, also des Erzstifts Bremen, versprach die Kontrolle der Elbe und damit des zentralen Handelsweges nach Hamburg, zudem eine weitgehende Beherrschung der Wesermündung, bestanden doch zur am westlichen Weserufer gelegenen Grafschaft Oldenburg enge dynastische Beziehungen. Eine Kontrolle über die Flussmündungen wiederum versprach geopolitische und ökonomische Vorteile in der Nordsee gegenüber Schweden.

Nach dem Eintritt des schwedischen Königs Gustav II. Adolf (reg. 1611-1632) in den Dreißigjährigen Krieg im Juli 1630 versuchte Schweden, diese Entwicklung zu stoppen. Zur Lösung des Konflikts um die Vorherrschaft im Ost- und Nordseeraum entschloss sich Schweden 1643 zu einem Krieg gegen Dänemark.<sup>6</sup> Mit dem Schwedisch-Dänischen Krieg der Jahre 1643 bis 1645 entschied die schwedische Krone die Rivalität – zunächst – zu ihren Gunsten. Der schwedische Feldmarschall Lennart Torstensson, Oberbefehlshaber der schwedischen Truppen in Deutschland, besetzte Jütland, Schleswig und Holstein, der Generalleutnant Hans Christoph von Königsmarck fiel im Februar 1645 in das Erzstift Bremen ein; Stade und Buxtehude kapitulierten, und bis Ende März waren alle festen Plätze im Erzstift in schwedischer Hand; auch das Stift Verden wurde besetzt. Der Bremer Erzbischof Friedrich, Sohn des dänischen Königs und von diesem zum dänischen Generalissimus ernannt, zog sich mit seinen Offizieren und Soldaten nach Glückstadt zurück. Königsmarck wurde von der schwedischen Königin Christina unmittelbar nach der erfolgreichen Eroberung der Elbe-Weser-Region, im Juni 1645, zum Gouverneur in Bremen-

Geschichte, Politik und Kultur im Ostseeraum (Die Ostseeregion: Nördliche Dimensionen – Europäische Perspektiven Bd. 12), Berlin 2012, S. 59-79; ders., Das Schwedische Reich. Ein Ostseeimperium?, in: Michael GEHLER/Robert ROLLINGER (Hrsg.), Imperien und Weltreiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche, Teil 1: Imperien des Altertums, Mittelalterliche und Frühneuzeitliche Imperien, Wiesbaden 2014, S. 761-776; Kerstin ABUKHANFUSA (Hrsg.), *Mare nostrum. Om Westfaliska freden och Östersjön som ett svenskt maktcentrum*, Stockholm 1999.

5 Vgl. hierzu auch: Jens E. OLESEN, Christian IV og den dansk-svenske magtkamp ca. 1620-1648, in: Christer KUVAJA/Ann-Catrin ÖSTMAN (Hrsg.), *Svärdet, ordet och pennan. Kring människa, makt och rum i nordisk historia. Festskrift till Nils Erik Villstrand den 24. Maj 2012*, Åbo 2012, S. 97-120.

6 FIEDLER, Bremen-Verden im Visier, wie Anm. 3, S. 233 ff.

Verden ernannt, eine Interims-Regierung eingerichtet und hohe Abgaben von den Bewohnern gefordert.<sup>7</sup>

Der Frieden von Brømsebro vom August 1645, der den Schwedisch-Dänischen Krieg beendete, förderte entscheidend die Entwicklung Schwedens zur europäischen Großmacht, während Dänemark auf längere Zeit an Bedeutung verlor.<sup>8</sup> Die Zukunft der Stifte Bremen und Verden wurde im Frieden von Brømsebro nicht geregelt,<sup>9</sup> die Klärung dieser Frage blieb dem Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 vorbehalten. Durch die militärischen Erfolge in der Elbe-Weser-Region konnten jedoch Fakten geschaffen werden, die die diplomatischen Verhandlungen in Osnabrück entscheidend beeinflussten.

Ziele der schwedischen Politik waren von Beginn an die Satisfaktion, d. h. die territoriale und finanzielle Entschädigung Schwedens für die im Krieg erlittenen Opfer, und die Assekuration, d. h. die Sicherung der mittels Kriegsentscheidung erwirkten Positionen durch eine dauerhafte Regelung der deutschen Verhältnisse. Hierbei galt es, die reichsständische Libertät gegenüber dem Kaiser auszubauen und die Stellung des Protestantismus zu sichern.

Schauen wir auf die Entwicklung der schwedischen Entschädigungsforderungen.<sup>10</sup>

Der einflussreiche schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna konkretisierte die schwedischen Satisfaktionsforderungen in einem Memorial an den Reichsrat in Stockholm vom 2. Februar 1634 wie folgt:

So gibt es für unsere Satisfaktion drei ansehnliche Mittel und Arten, die wert sind, in Betracht gezogen zu werden und über sie zu beschließen. Das erste ist die Abtretung von Pommern mit allen seinen Zugehörigkeiten als dasjenige, das am günstigsten liegt und von der seligen königlichen Majestät [Gustav II. Adolf] desgleichen hierzu bestimmt worden ist. Das andere sind

7 Zur Interims-Regierung vgl. Beate-Christine FIEDLER, Die Verwaltung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1652-1712. Organisation und Wesen der Verwaltung, Stade 1987, S. 48 f.

8 FIEDLER, Bremen-Verden im Visier, wie Anm. 3, S. 235 ff. – Schweden erlangte Zollfreiheit im Øresund, die dänischen Zölle vor Rügen und Glückstadt wurden abgeschafft. Schweden erhielt die norwegischen Provinzen Jämtland und Härjedalen sowie die Inseln Gotland und Ösel. Als Garantie für die Erfüllung der dänischen Pflichten im Sund übernahm Schweden auf 30 Jahre Halland, das 1658 im Frieden von Roskilde endgültig an Schweden gelangte.

9 Gemäß Art. 38 des Vertrages von Brømsebro sollten alle das Erzstift Bremen und das Stift Verden betreffenden Angelegenheiten von Königin Christina selbst behandelt und entschieden werden. Die in Stockholm geführten Verhandlungen blieben jedoch ergebnislos und wurden in Osnabrück fortgeführt.

10 FIEDLER, Bremen-Verden im Visier, wie Anm. 3, S. 237 ff.

einige freie Stifte wie Magdeburg, Halberstadt, Bremen und so weiter, all-dieweil sie sich am besten behandeln lassen. Das dritte ist die Ersetzung der Kosten in Geld.<sup>11</sup>

Der schwedische Gesandte Johan Adler Salvius erwähnte in einem Schreiben an Oxenstierna vom Juli 1635 die Bedeutung der beiden Stifte Bremen und Verden für Schweden.<sup>12</sup> Das eine gehörte als Stand zum Westfälischen, das andere zum Niedersächsischen Kreis, so dass man Sitz und Stimme in zwei Kreisen habe. Darüber hinaus lagen die Stifte zwischen zwei bedeutenden Flüssen, der Elbe und der Weser; und die Aller fließe durch das Stift Verden. Eine wichtige Korrespondenzlinie zwischen dem Stift Bremen bzw. den Mündungen der Weser und Elbe nach Göteborg könne geschaffen werden. Und wer wisse, welche Verbindung die schwedische Krone dadurch mit Braunschweig und Lüneburg stiften könne?

Für die Osnabrücker Friedensverhandlungen, die im Dezember 1644 mit der Übergabe von Propositionen begannen, waren im Oktober 1641 vom schwedischen Reichsrat erste Instruktionen erlassen worden. Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius wurden zu schwedischen Gesandten auf dem Friedenskongress ernannt.<sup>13</sup> In der Hauptinstruktion ist von Landentschädigung im

11 Abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling, I, II:1: Brev 1634 Januari-Mars, hrsg. von Herman BRULIN/Emil SCHIECHE, Stockholm 1961. – Axel Oxenstierna (1583-1654) war 1612 von König Gustav II. Adolf zum Reichskanzler ernannt worden, 1645 erfolgte die Erhebung in den Grafenstand. Oxenstierna war der leitende Staatsmann in Schweden sowohl in der Vormundschaftsregierung für die noch unmündige Thronfolgerin Christina (1632-1644) als auch nach ihrem Regierungsantritt 1644.

12 Schreiben Salvius' aus Wedel vom 18. Juli 1635, abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling II, 14: Brev från Johan Adler Salvius, hrsg. von Per-Gunnar OTTOSSON (†)/Helmut BACKHAUS, Stockholm 2012, S. 248-250. – Der Jurist Johan Adler Salvius (1590-1652), geadelt 1624, war während des Dreißigjährigen Krieges schwedischer Resident in Hamburg und im Niedersächsischen Kreis. 1630-1632 errichtete er in Nordwestdeutschland ein schwedisches Vertrags- und Kontributionssystem. 1648 wurde er von Königin Christina für seine Verdienste bei den Osnabrücker Friedensverhandlungen zum Reichsrat und persönlichen Ratgeber ernannt, 1651 in den Freiherrenstand erhoben. Bereits 1632, nach der ersten Eroberung der Elbe-Weser-Region durch Schweden, waren Salvius einige im Alten Land und damit im Erzstift Bremen gelegene Güter geschenkt worden, so dass er durchaus auch persönliche Interessen an einem Erwerb der Elbe-Weser-Region durch Schweden hatte. 1647 wurde ihm zusätzlich das bedeutende Kloster Harsefeld übertragen (zu Salvius siehe Heiko DROSTE, Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert, Berlin 2006, u. a. S. 378).

13 Johan Oxenstierna (1612-1657), Sohn des Reichskanzlers Axel Oxenstierna, fungierte formal als Leiter der schwedischen Gesandtschaft. Er war jedoch eher den sinnlichen Genüssen zugewandt als konsequenter Verhandlungspolitik, insofern unterlag er ganz dem Willen seines mächtigen Vaters, der die Verhandlungspolitik diktierte.

Hinblick auf Bremen und Verden nicht die Rede, entscheidend war allein der Erwerb Pommerns. Im Art. 4 des zweiten Nebenmemorials zur Hauptinstruktion vom 5./15. Oktober 1641 heißt es sogar, dass, falls Bremen und Verden als Entschädigung vorgeschlagen würden, die schwedischen Kommissare

die Entlegenheit jener Gebiete sowie die Unbequemlichkeit darstellen [sollten], sie von hier aus zu regieren, und in Anbetracht dessen, daß Bremen und Verden all zu sehr in Dänemarks Augen liegen werden, haben die Kommissare einzuwenden, daß es nicht leicht wäre, den Sohn des Königs, der sie als dänischen Besitz innehat, von dort wegzubekommen, auch erstrebe Ihre königliche Majestät mit diesen Verhandlungen nichts anderes als die Aufrichtung freundschaftlicher Beziehungen zu Dänemark.<sup>14</sup>

Nach dem erfolgreichen Krieg gegen Dänemark verbesserte sich Schwedens Verhandlungsposition entscheidend.<sup>15</sup> Im April 1645 empfahl Oxenstierna Königin Christina, auch öffentlich den Erwerb von Bremen und Verden zu beanspruchen und die alten Instruktionen an die gegenwärtige Lage anzupassen.<sup>16</sup> In der neuen Instruktion für die schwedischen Gesandten vom November 1645 wurde dementsprechend der Erwerb von Pommern mit Cammin, Wismar mit Poel und Walfisch sowie von Bremen und Verden gefordert. Bereits im Februar 1646 berichteten die schwedischen Gesandten nach Stockholm, dass die kaiserlichen Unterhändler gegen die Abtretung des Stifts Bremen nichts einzuwenden hätten. Kaiser und Reichsstände wussten, dass die Befriedung Deutschlands ohne schwedische Beteiligung und ohne Berücksichtigung der schwedischen Ansprüche nicht mehr möglich war.<sup>17</sup>

Mit Unterzeichnung des Vorvertrages vom Februar 1647 waren die Verhandlungen über die territoriale Satisfaktion der schwedischen Krone abgeschlossen. Schweden erhielt u. a. das Erzbistum Bremen und das Bistum Verden mit Stadt und Amt Wildeshausen zugesprochen. Der Bremer Erzbischof Friedrich wurde 1648 als Friedrich III. König von Dänemark und verfolgte seine

14 Acta Pacis Westphalicae (im Folgenden APW), Serie I: Instruktionen, Bd. I: Frankreich – Schweden – Kaiser, bearb. von Fritz DICKMANN u. a., Münster 1962, S. 319. Siehe auch die digitale Fassung in schwedischer Originalsprache: [https://apw.digital-sammlungen.de/search/display.html?tree=001%3A001&whenYear\\_int=1641&titleAPW\\_str=APW+I+I&id=bsb00057097\\_00295\\_dok0020](https://apw.digital-sammlungen.de/search/display.html?tree=001%3A001&whenYear_int=1641&titleAPW_str=APW+I+I&id=bsb00057097_00295_dok0020) (Zugriff 2.12.2023).

15 Vgl. hierzu den Brief Axel Oxenstiernas an Carl Gustav Wrangel vom 1. März 1645, abgedruckt in: Rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifter och brevväxling 1:16: Brev 1636-1654 Del 2 (1643-1654), hrsg. von Helmut BACKHAUS, Stockholm 2009, S. 518-520.

16 Vgl. hierzu den Brief Axel Oxenstiernas an Königin Christina vom 2. April 1645, abgedruckt in: BACKHAUS, Brev, wie Anm. 15, S. 527-533.

17 Vgl. hierzu u. a. den Brief des Gesandten Salvius an Oxenstierna vom 16. März 1646, abgedruckt in: OTTOSSON (†)/BACKHAUS, Brev, wie Anm. 12, S. 451-453, hier S. 453.

Interessen hinsichtlich der ihm gut bekannten Elbe-Weser-Region weiter, wie noch aufzuzeigen sein wird.<sup>18</sup>

Zur verfassungsrechtlichen Frage der Art und Weise der Abtretung der Länder formulierte Königin Christina das Ziel der schwedischen Politik im Sommer 1646 folgendermaßen:

Das Erzbistum Bremen und Bistum Verden können nicht anders akzeptiert und entgegengenommen werden als *jure principatus et ducatus*, so daß sie bei den Königen und der Krone Schweden allezeit bleiben, *recognisiert* vom Imperio und *administriert* von Schwedens Krone; [...] das Kapitel muss aufgehoben und andere *consilarii* stattdessen *verordnet* werden.<sup>19</sup>

Schweden war auch in dieser Frage erfolgreich, Bremen und Verden wurden als ewige Reichslehen und weltliche Herzogtümer übertragen.

Die Interessen der schwedischen Krone, die mit dem Erwerb Bremen-Verdens in der vertraglich vereinbarten Weise verbunden waren, seien hier nochmals kurz zusammengefasst:

Mit der Lage an der Nordsee zwischen den beiden wichtigen Flussmündungen der Elbe und Weser, in Verbindung mit der durch Verden fließenden Aller, waren handelspolitische, wirtschaftliche und militärische Erwartungen verknüpft. Eine Seeverbindung bis Göteborg, der 1619 von König Gustav II. Adolf gegründeten Stadt an der schwedischen Westküste, konnte geschaffen, Bremen als Vorposten gegen Dänemark genutzt werden. Elbe und Weser sollten beherrscht, ein starker Handel damit gesichert sowie die dänischen, holländischen und hansestädtischen Wirtschaftsinteressen geschwächt werden. Die Übertragung der beiden Territorien als Reichslehen und die damit verbundene Reichs- und Kreisstandschaft mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen – wie erwähnt, gehörte Bremen zum Niedersächsischen und Verden zum Westfälischen Kreis – versprach die Möglichkeit einer konkreten Einflussnahme auf die deutsche Reichspolitik, die Verbindung zu den Reichsständen, auch zum benachbarten Fürstentum Braunschweig-Lüneburg.

Ausgenommen vom Erwerb der Reichsfürstentümer war die Hansestadt Bremen,<sup>20</sup> einst Keimzelle des Erzbistums und aus schwedischer Perspektive der »Schlüssel« zum Erzbistum Bremen. Die Stadt hatte es im Verlauf der

18 Siehe in diesem Beitrag unten S. 28.

19 APW, Serie II C: Die schwedischen Korrespondenzen, Bd. 2: 1645-1646, bearb. von Wilhelm KOHL, Münster 1971, S. 303 f. – Vgl. zur verfassungsrechtlichen Frage auch: Beate-Christine FIEDLER, *Schwedisch oder Deutsch? Die Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit (1645-1712)*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 67 (1995), S. 43-57.

20 FIEDLER, *Verwaltung*, wie Anm. 7, S. 39 f.

kriegerischen und diplomatischen Entwicklungen verstanden, ihre Interessen erfolgreich umzusetzen. Als die Übertragung der Stifte Bremen und Verden an Schweden im Rahmen der Friedensverhandlungen in Osnabrück entschieden war, gelang es den Gesandten der Stadt Bremen, gegen eine Summe von 100.000 Gulden vom Kaiser ein Diplom über die Reichsunmittelbarkeit zu erwirken, verbunden mit Reichs- und Kreisstandschaft: das Linzer Diplom vom 1. Juni 1646 (neuer Stil). Der Rechtsakt war und blieb umstritten und wurde insbesondere von Schweden nicht anerkannt. Im Osnabrücker Friedensvertrag heißt es hierzu, der Stadt Bremen mit ihrem Gebiet und ihren Untertanen solle ihr gegenwärtiger Rechtszustand (*status præsens*), ihre Freiheit, Rechte und Privilegien in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten uneingeschränkt gelassen werden.<sup>21</sup> Doch welches war der *status præsens*: der von 1645, als Schweden das Gebiet erobert hatte, oder aber der von 1648, dem Zeitpunkt des Friedensschlusses, zu dem das kaiserliche Diplom bereits ausgestellt war? Die Stadt Bremen, ohne die der Besitz des gleichnamigen Fürstentums für den schwedischen Landesherrn nur unvollkommen war, wurde in der Folge zu einem bedeutenden Streitobjekt, blieb allerdings bis auf den Dombezirk außerhalb der schwedischen Einflussphäre: mehr als nur ein Wermutstropfen für die schwedische Krone!

Außerhalb der schwedischen Territorialhoheit waren und blieben außerdem zwei im Mündungsgebiet der großen Flüsse liegende Landesteile: das zu Hamburg gehörende Amt Ritzebüttel und das zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg gehörende Land Hadeln.<sup>22</sup>

21 IPO, X, § 8. Weiter heißt es hier, dass, falls zwischen Stadt und Herzogtum Bremen oder den Kapiteln Streit entstehen sollte, dieser entweder gütlich beigelegt oder gerichtlich entschieden werden sollte; inzwischen müsste jede Partei in dem Besitz verbleiben, den sie innehatte.

22 Nach dem Erlöschen des askanischen Hauses von Sachsen-Lauenburg 1689 kam Hadeln als erledigtes Lehen unter kaiserliche Landeshoheit und Verwaltung, bis das Land 1731 an Kurhannover übergeben wurde. Zur weiteren Entwicklung des Landes Hadeln von 1731 bis 1803 siehe Volker Friedrich DRECKTRAH, Die Gerichtsbarkeit in den Herzogtümern Bremen und Verden und in der preußischen Landdrostei Stade von 1715 bis 1879, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 217-231. – Zu erwähnen ist zudem, dass das östlich der Weser gelegene Landwürden zur Grafschaft Oldenburg gehörte.



## Grundlegung der schwedischen Herrschaft im Elbe-Weser-Raum nach 1648

Mit der territorialen Machtverschiebung in der Elbe-Weser-Region waren grundlegende staats- und verfassungsrechtliche Veränderungen verbunden. Die geistlichen Wahlfürstentümer Bremen und Verden gehörten der Vergangenheit an, der neue Landesherr war ein Erbherrscher, durch militärische Eroberung in den Besitz des Elbe-Weser-Raums gelangt und durch den Friedensvertrag darin bestätigt und garantiert.

Die Säkularisierung bedingte die Aufhebung der Domkapitel Bremen und Verden und der sämtlichen neun Klöster,<sup>23</sup> alle kirchlichen Güter, Rechte und Einkünfte gingen in weltlichen Besitz über. Der bis dahin erste Landstand – die Geistlichkeit (Domkapitel und Prälaten), nunmehr zu »Privati« erklärt – fiel fort. Dieser Prozess war von erheblichen Widerständen der Betroffenen begleitet, letztlich erfolglos. Allerdings durften die Domherren ihre Einkünfte auf Lebenszeit behalten, und den Klosterinsassen wurden Unterhaltsgelder, ebenfalls bis zum Lebensende, zugestanden.<sup>24</sup>

Als weltliche Herzogtümer und ewige Reichslehen wurden die Territorien der neuen europäischen Großmacht Schweden übertragen,<sup>25</sup> die schwedischen Könige waren nunmehr Herzöge zu Bremen und Verden. Aufgrund der Zugehörigkeit zu zwei getrennten Reichskreisen entschied Königin Christina 1651 die Umbenennung von »Herzogtum Bremen-Verden« in »Herzogtümer Bremen und Verden«. Die Leitung des Niedersächsischen Kreises sollte gemäß Friedensvertrag zwischen den Herren von Magdeburg und Bremen abwech-

23 Es waren die katholischen Klöster in Harsefeld, Zeven, Altkloster und Neukloster sowie die evangelisch-lutherischen Klöster St. Marien in Stade, Osterholz, Lilienthal, Himmelforten und Neuenwalde. Bis auf St. Marien und Harsefeld wurden die Klöster von Nonnen bewohnt.

24 Vgl. hierzu beispielhaft die mit den Klosterinsassen in Osterholz und Altkloster geschlossenen Alimentationsverträge vom 19. Januar und 9. Februar 1650 (Niedersächsisches Landesarchiv Abteilung Stade [im Folgenden NLA ST], Rep. 5a Nr. 8574 [Osterholz] sowie Nr. 6770 [Altkloster]).

25 Hierzu und zum Folgenden vgl. grundsätzlich FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7; dies., Bremen, Erzstift bzw. Herzogtum, in: Brage BEI DER WIEDEN (Hrsg.), Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegesichte Bd. I: 1500-1806, Hannover 2004, S. 23-32 und S. 205-229; dies., Bremen und Verden als schwedische Provinz (1633/45-1712), in: Hans-Eckhard DANNENBERG/Heinz-Joachim SCHULZE u. a. (Hrsg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, Bd. III: Neuzeit, Stade 2008, S. 173-253; Jürgen BOHMBACH, Bremen-Verden in der Schwedenzeit, in: Nils JÖRN u. a. (Hrsg.), Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653-1806), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 51-63; vgl. auch die Beiträge im Stader Jahrbuch 2010 zum Thema: Stade und der Elbe-Weser-Raum unter schwedischer Herrschaft. Tagung am 23./24. 10. 2009 in Stade, Stade 2010.

seln, das Kondirektorium lag bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg. Diese Bestimmungen wurden ohne große Schwierigkeiten umgesetzt. Das Herzogtum Verden erhielt im Westfälischen Kreis Sitz und Stimme auf der weltlichen Bank nach Osnabrück.

Die nordwestdeutschen Reichsfürstentümer, bislang getrennt verwaltet, wurden zur Provinz des schwedischen Königreichs und gemeinsam von Stade aus von einer Provinzialregierung unter Leitung eines Gouverneurs als königlichem Statthalter administriert. Dieser war und blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1663 der Eroberer der Region, Hans Christoph von Königsmarck, 1651 zum schwedischen Grafen und Reichsrat ernannt und 1655 zum Feldmarschall befördert.<sup>26</sup> Die alte Hansestadt Stade wurde zur Residenz, zur Landesfestung und zum Verwaltungsmittelpunkt der Elbe-Weser-Region. Das Machtzentrum in der Region verschob sich damit nordwärts in Richtung Elbe.

Die Herzogtümer Bremen und Verden waren nunmehr unter schwedischer Herrschaft, verblieben verfassungsrechtlich jedoch im Verband des Reiches. Eine Inkorporation in das schwedische Königreich fand nicht statt. Die Stockholmer Kanzleiordnung von 1661, die drei Provinzialbereiche unterschied, bezeichnete demgemäß die deutschen Territorien Bremen und Verden, Wismar und Pommern als erworbene Provinzen mit autonomen Privilegien und Ordnungen. Die Provinzialbereiche gliederten sich in das Kanzleiressort Kaiser und Reich ein.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Hans Christoph von Königsmarck (1605-1663), geboren im brandenburgischen Kötzlin, entstammte einem deutschen Adelsgeschlecht mit Stammgut in der Altmark. Zunächst in kaiserlichen Militärdiensten aktiv, begann mit dem Eintritt Gustavs II. Adolf in den Krieg seine lebenslange Tätigkeit für die schwedische Krone, die mit der Ernennung zum General (1646), zum Grafen von Västervik und Stegeholm und zum Reichsrat (1651) sowie zum Feldmarschall (1655) gekrönt wurde. Im Juli 1648 nahm Königsmarck die Kleinseite in Prag ein und brachte eine große Kriegsbeute nach Schweden. 1655 erbaute er das noch heute existierende Schloss Agathenburg bei Stade als Landsitz. 1663 starb Königsmarck mit einer Hinterlassenschaft von etwa zwei Millionen Reichstalern in Stockholm (vgl. vor allem die Handschrift von Heinrich SALMUTH, Lebensbeschreibung des Hans Christoph von Königsmarck, um 1659 [NLA ST, Rep. 81 Hs acc. 2008/028 Nr. 1]); Beate-Christine FIEDLER, Hans Christoph von Königsmarck. Ein brandenburgischer Junker in schwedischen Diensten, in: Preußen und Preußentum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Beiträge des Kolloquiums aus Anlaß des 65. Geburtstages von Ernst Opgenoorth am 12.2.2001, hrsg. von Jürgen FRÖLICH, Esther-Beate KÖRBER und Michael ROHRSCHEIDER, Berlin 2002, S. 33-54; dies., Zwischen Stade und Stockholm. Die Gouverneure in den Herzogtümern Bremen und Verden als königlich-schwedische Statthalter 1648-1712, in: dies./Christine VAN DEN HEUVEL (Hrsg.), Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten. Die schwedischen Besitzungen in Niedersachsen im europäischen Kontext zwischen 1648 und 1721, Göttingen 2019, S. 202-224, hier S. 207-214.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu BACKHAUS, Reichsterritorium und schwedische Provinz, wie Anm. 1, S. 139.

Königin Christina plante die Einrichtung einer Art Auswärtigen Amtes, eines Generaldirektoriums, für Bremen-Verden und Pommern unter einem gemeinsamen Generalgouverneur.<sup>28</sup> Die Oberbehörde sollte in Wismar angesiedelt werden und alle Reichs- und Kreisangelegenheiten verhandeln. Die beiden Provinzialregierungen sollten ihr mit wesentlich reduziertem Personal und Autoritätsverlust der Gouverneure unterstellt werden. Der Plan wurde offensichtlich erst nach Abdankung der Königin 1654 endgültig fallengelassen.<sup>29</sup> Wäre er verwirklicht worden, hätte dies ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Besitzungen bei auswärtigen Fragen bedeutet, möglicherweise auch eine Stärkung der schwedischen Politik in Deutschland durch Vereinheitlichung, Zentralisierung und Interessenausgleich. Das Projekt scheiterte wohl nicht zuletzt aus finanziellen Gründen. Zudem konnte man, wie Christina im April 1649 im schwedischen Reichsrat erklärte, den beiden Generälen Carl Gustav Wrangel und Hans Christoph von Königsmarck, die die Provinzen Pommern und Bremen-Verden als Gouverneure verwalteten, nur schwer ihre Funktionen entziehen. Letztlich besaßen die Gouverneure die Aufsicht über Reichs- und Kreisangelegenheiten in ihren Provinzen. Bei Reichssachen fand häufig eine Kommunikation und Abstimmung zwischen den einzelnen Provinzialregierungen statt.<sup>30</sup>

28 FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7, S. 51f.

29 So heißt es auch noch in der Regierungsordnung vom 20. Juli 1652 (NLA ST, Rep. 5a Nr. 997): *Immittelst aber undt biß solch General Directorium angeordnet undt introduciret, soll der Gouverneur sich angelegen sein laßen, was im Römischen Reich vorgehet, undt dabey Ihre Königl. Mt. ratione dießer Hertzogthumber interessiret, gute Kundtschafft einzuziehen, auch wan einige Reichs- Creiß undt Deputations tage oder andere Conventus angestellet, wobey von wegen undt anseiten Ihrer Königl. Maytt. man zu concurriren hat, Zeitliche Vorsorge zutragen, damit dienliche undt bequeme Persohnen mit Vollmacht, Instruction undt Zehrungs Mittelln dahin abgefertiget, auch Ihrer Königl. Maytt. Hoheit, Respect, Jura undt Gerechtigkeiten alle Zeit conserviret werden mögen, Insonderheit muß Er darauff bedacht sein, Weil Ihre Königl. Mt. die alternation der Creißdirection mit Magdenburg per Instrumentum Pacis bewilliget, wie man selbige, wans darzue kömbt, mit respect undt Vorsichtigkeit führen undt verrichten könne. Darüber hinaus sollte der Gouverneur bei drohender Gefahr in der Nachbarschaft die Grenzposten besetzen bzw. verstärken und ein Magazin an Munition und Proviant anlegen lassen. Und: Über obiges undt was vorerzehelter maßen der Gouverneur im Lande zubestellen undt in acht zu nehmen, Will Ihme auch obliegen, mit denen benachbahrten undt umbliegenden Herrschafften in guter Vertrawlichkeit undt Correspondentz zuleben undt nicht zugestatten, daß von seiten Ihrer Königl. Mt. zu Mißverstandt undt unwillen Ursach undt occasion gegeben werde, Jedoch muß Er dabey auch fleißig vigiliren, daß I. Königl. Mt. auff dero Grentzen oder in andern dero Jurisdiction undt Gerechtigkeiten kein eintrag wiederfahren möge.*

30 Zur Kommunikation in Reichssachen zwischen den Provinzialregierungen, der schwedischen Zentrale und den schwedischen Gesandten in Regensburg vgl. die ausführliche Überlieferung in: NLA ST, Rep. 5a Nr. 5-116.

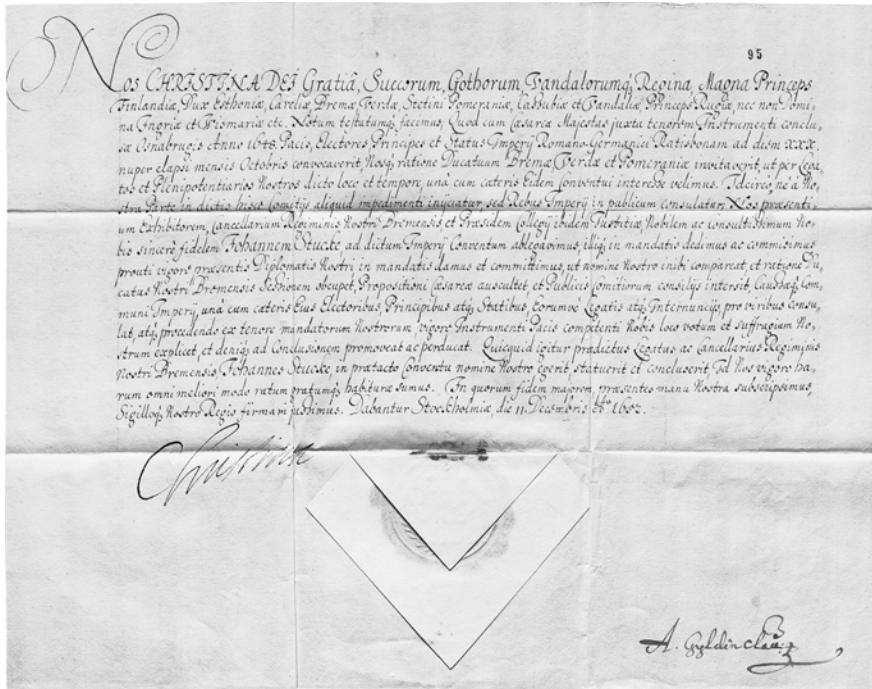


Abb. 1: Vollmacht der Königin Christina für den Kanzler Johann Stucke vom 11. Dezember 1652 zur Teilnahme am Reichstag in Regensburg (NLA ST, Rep. 5a Nr. 5, Bl. 95)

In Wismar wurde allerdings 1653 das gemeinsame Oberappellationsgericht für die deutschen Provinzen der schwedischen Krone, das sogenannte Tribunal, eröffnet, gemäß dem der schwedischen Krone im Friedensvertrag bewilligten Privilegium de non appellando. Damit gingen die Appellationen von Prozessen aus den deutschen Provinzen nicht mehr nach Wien oder Speyer, sondern nach Wismar. Das Wismarer Tribunal war für Bremen-Verden als Obergericht und weitgehend unparteiische Instanz von herausragender Bedeutung.<sup>31</sup>

In den Jahren 1651/52 erfolgte die Grundlegung der neuen schwedischen Herrschaft und Provinzialverwaltung in Bremen-Verden. Dazu setzte Königin Christina eine Kommission ein, zu der mit wesentlichem Einfluss auch der

<sup>31</sup> Zum Tribunal vgl. u. a. Nils JÖRN/Bernhard DIESTELKAMP/Kjell Åke MODÉER (Hrsg.), *Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653-1806)*, Köln/Weimar/Wien 2003.



Abb. 2: Vollmacht der Königin Christina für die Einrichtungskommissare Schering Rosenhane, Hans Christoph von Königsmarck, Alexander Erskain und Johann Stucke vom 24. Januar 1651 (NLA ST, Rep. 5a Nr. 633, Bl. 128)

Gouverneur Königsmarck gehörte.<sup>32</sup> Die Einrichtungskommission hatte die Entgegennahme der Landeshuldigung, die Prüfung und Bestätigung der landesüblichen Rechte, Gewohnheiten und Privilegien, die Anfertigung einer Landkarte sowie die Einrichtung der künftigen Regierungsordnung vorzunehmen, und zwar nach der Beschaffenheit des Landes und soweit wie möglich in Übereinstimmung mit der pommerschen Verwaltungsordnung.

Im Frühjahr 1651 begannen die Verhandlungen der Kommissare mit den einzelnen Landständen – der bremischen und verdischen Ritterschaft sowie den Städten Stade, Buxtehude und Verden. Als Lehnsträger des Kaisers musste Schweden die gesetzmäßig erlangten oder durch langen Gebrauch erworbenen Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien der Stände bestätigen. Dies geschah. Am 30. Juni 1651 wurde mit der bremischen Ritterschaft ein Landtagsabschied

32 Weitere Kommissare neben Königsmarck waren der schwedische Reichsrat Baron Schering Rosenhane, der pommersche Rat und Hofgerichtspräsident Alexander Erskain (seit 1653 Präsident in Bremen-Verden) und der bremisch-verdische Kanzler Johann Stucke.

geschlossen, der als Fundamentalgesetz des Herzogtums Bremen galt und während der Schwedenzeit das Verhältnis zwischen Landesherrn und Land regelte.<sup>33</sup> Die in der Nachfolge mit den anderen bremischen und verdischen Ständen – die Landschaften der beiden Herzogtümer blieben getrennt – vereinbarten Verträge basierten in vielen Punkten auf dem Landtagsabschied, der den Ständen eine beratende Funktion im Steuerwesen, bei Reichs- und Kreisangelegenheiten und bei allgemeinen politischen Fragen gewährte. Vom Juli 1651 bis Februar 1652 legten die Stände und »Untertanen« ihren Huldigungseid gegenüber der schwedischen Krone ab, auch das Hamburger Domkapitel. Die Stadt Bremen verweigerte die Huldigung und fiel faktisch als bisher neben der Geistlichkeit wichtigster Landstand fort.<sup>34</sup>

Im Anschluss wurde eine Regierungsordnung ausgearbeitet und am 20. Juli 1652 von Königin Christina erlassen.<sup>35</sup> Sie galt bis zum Ende der Schwedenzeit de jure als Grundlage der Landesregierung und Verwaltung und gab den einzelnen neu zu schaffenden Kollegien – Regierungsrat (incl. Kammerbediente), Justizkollegium und Konsistorium – sowie dem Behördenpersonal klar formulierte Richtlinien. Der Gouverneur hatte als »Caput« und höchster Minister die Leitung in den Herzogtümern Bremen und Verden inne.

Damit waren die Voraussetzungen geschaffen für eine trotz der großen räumlichen Trennung zwischen der Provinzialregierung in Stade und der Zentrale in Stockholm funktionierende Verwaltung. Sie gewährleisteten einerseits eine Kontinuität in der staatlichen Ordnung, die Bewahrung alter Landesrechte und die Einbindung in das deutsche Reichsgefüge, andererseits boten sie die Möglichkeit, die bis 1645 noch nahezu mittelalterlich regierten Bistümer an moderne Verwaltungsprinzipien heranzuführen und Grundzüge der

33 NLA ST, Rep. I Nr. 2296: Königliche Ratifikation des Landtagsabschieds vom 16. September 1651.

34 Vgl. hierzu u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 4521: Verhandlungen der Einrichtungskommissare mit der Stadt Bremen.

35 NLA ST, Rep. 5a Nr. 997: INSTRUCTION, *Wornach Ihre Königl. Maytt. zu Schweden gnädigst wollen, daß dero in die Hertzogthumber Bremen und Vehrden verordnete Gouverneur, Ministri und Bediente bey Gouvernir: undt Regierung itztbesagter Hertzogthumber undt Landen itzo undt ins künfftig undt zwar ein jeder in Seiner function undt Bedienung sich reguliren undt richten soll.* Hier heißt es zunächst, dass Gottes Wort nach dem Augsburgerischen unveränderten Religionsbekenntnis recht und rein gelehrt werden solle, *gegen undt mit dem Romischen Kayser gebührender Respect auch beständige freundschaft undt Vertrawen gepflogen, wie nicht weniger mit Chur-Fürsten undt Ständen deß Reichs, undt insonderheit mit denen nechst herumb liegenden Nachbahrn gute Correspondentz undt Nachbahrschaft gepflantzet undt gehalten,* die Untertanen in Frieden und Einigkeit bei ihrem Stand und Gewohnheit konserviert, vor Gewalt geschützt und christlich, sanftmütig und wohl regiert werden sollten.

schwedischen Verwaltung einfließen zu lassen. Bremen und Verden wurden nunmehr gemeinsam verwaltet in einen modernen Territorialstaat überführt.

Auch die von Königin Christina geforderte Landkarte wurde auf Anordnung des Gouverneurs Königsmarck gefertigt, als ein Macht- und Herrschaftsmittel des neuen Landesherrn zur Dokumentierung der Situation und Grenzen des neu erworbenen Gebiets. Es ist die erste topographisch genaue Karte zur Elbe-Weser-Region, da sie auf korrekter Vermessung beruht.<sup>36</sup>

Ein besonderes Phänomen zu Beginn der Schwedenzeit war die schwedische Donationspolitik, die neben der Säkularisierung eine Veränderung der Strukturen in der Elbe-Weser-Region bedingte und ökonomische, soziale und gesellschaftspolitische Veränderungen mit sich brachte. Durch die groß angelegte Verschenkung beziehungsweise Verleihung aller ehemals geistlichen und der meisten weltlichen Güter und Ämter durch die schwedische Königin Christina an »verdiente« Gefolgsleute entstand mit den sogenannten Donatären oder Neubelehnten eine neue Gesellschaftsgruppe. Ihnen standen nunmehr – statt einer Belohnung oder Abfindung – die Erträge aus den donierten Besitzungen zu. Gleichzeitig wurde ihnen in der Regel die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit übertragen, vielfach auch Patronatsrechte.<sup>37</sup> Die Neubelehnten wurden damit, wie die alteingesessenen Adeligen, zu Grund-, Gerichts- und Kirchenherren. Ihre Rechte ließen sie durch eigene Beamte vor Ort ausüben.

Unter den Neubelehnten waren schwedische Reichsräte, ranghohe Offiziere und Diplomaten, Fürsten, Grafen und Minister, darunter der Gouverneur in Pommern, Graf Carl Gustav Wrangel (Amt Bremervörde), Baron Schering Rosenhane (Amt Hagen), Friedrich Landgraf von Hessen (Klöster Osterholz und Lilienthal), der schwedische Gesandte in Osnabrück, Freiherr Johan Adler Salvius (Kloster Harsefeld) und vor allem Graf Hans Christoph von Königsmarck. Ihm waren bereits unmittelbar nach Eroberung der Elbe-Weser-Region, im Mai 1645, die ertragreichen Ämter Neuhaus (Erzstift Bremen) und Rotenburg (Stift Verden) doniert worden, später folgten weitere Donationen, die sich über die gesamten Herzogtümer verteilten und den Gouverneur zu einer

36 Für die Vermessung und Zeichnung verantwortlich waren die schwedischen Ingenieure Johann Gorries (später geadelt zu Gorries von Gorgas) und Johann von Fholderbach. Anfang der 1660er Jahre wurde die handgezeichnete Karte, die heute in der British Library in London aufbewahrt wird (Manuscript Room, Add. 5027, a. 7), in Amsterdam bei Joan Blaeu gestochen und im »Atlas Major« veröffentlicht (siehe hierzu u. a. Wolfgang DÖRFLER, Die Gorries-Karten – die ältesten topographisch guten Karten des Elbe-Weser-Dreiecks, in: Rotenburger Schriften 98 [2018], S. 25-58).

37 Zu den Donationen und ihren Auswirkungen vgl. vor allem Klaus-Richard BÖHME, Bremisch-Verdische Staatsfinanzen 1645-1676, Uppsala 1967; siehe auch Michael EHRHARDT, Die schwedischen Donationen und Reduktionen und ihre Wirkung im ländlichen Raum, in: Stader Jahrbuch 2010, S. 75-100; FIEDLER, Verwaltung, wie Anm. 7, S. 43-48.

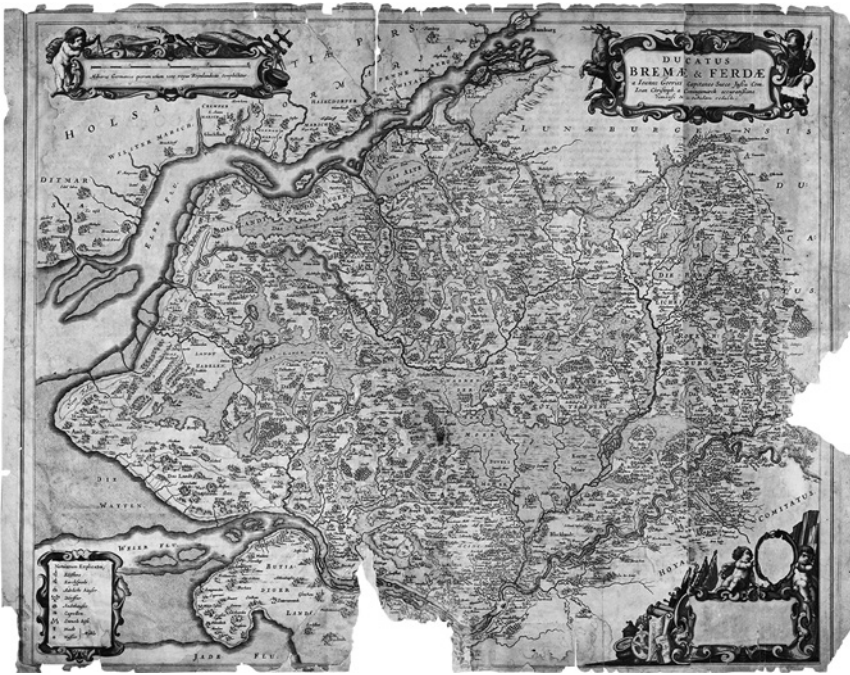


Abb. 3: Die Herzogtümer Bremen und Verden – Karte aus dem »Atlas Major« von Joan Blaeu, 1662, nach Vermessung und Zeichnung durch die schwedischen Ingenieure Johann Gorries und Johann von Fholderbach, 1651-53 (geostet) (NLA ST, Dep. 10 K Nr. 10273)

ausgesprochen vermögenden und einflussreichen Person weit über die Elbe-Weser-Region hinaus machten.<sup>38</sup>

Das Phänomen der Donatare endete nach 1680, als die donierten Rechte, Güter und Ämter zur Stabilisierung des zerrütteten schwedischen Haushalts wieder zum Staat gezogen wurden – die sogenannte Reduktionspolitik. Erstmals hatte die schwedische Krone nunmehr wirklich »Zugriff« auf die 1648 erworbenen Territorien und deren Domänen. Die Folge war eine Konsolidierung der Herrschaft und Verwaltung in Bremen-Verden, verbunden mit einer Reglementierung und Zentralisierung, auch gefördert durch die vergleichsweise lange Friedenszeit nach 1680.<sup>39</sup>

38 Zu den Königsmarck'schen Donationen siehe u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 2378.

39 Zur Regulierung des Etats der Herzogtümer Bremen und Verden durch eine Kommission vgl. u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 538-540 (in Nr. 540: Original-Rezess der Kommission vom 20. Juli 1692); zur 1693 gedruckten Policy-, Holz-, Jagd- und Deichordnung für Bremen-Verden siehe NLA ST, GHV IV B 075.



## Auswirkungen der territorialen Machtverschiebungen auf den Elbe-Weser-Raum nach 1648

Welche außenpolitischen – militärischen und diplomatischen – Folgewirkungen waren mit der schwedischen Landesherrschaft in der Elbe-Weser-Region verbunden? Was bedeutete es, Teil einer europäischen Groß- und Militärmacht zu sein, bei gleichzeitiger Einbindung in den deutschen Reichs- und Kreisverbund?<sup>40</sup>

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei allen geopolitischen Vorzügen, die die Lage der Region an den Flussmündungen von Elbe und Weser mit sich brachte, auch Gefahren damit verbunden waren; nicht nur wegen der direkten Nachbarschaft des Erzrivalen Dänemark. Insofern war neben einer staatsrechtlich abgesicherten Herrschaftsbasis mit einer funktionierenden Verwaltung eine starke Sicherung des Elbe-Weser-Raums notwendig, insbesondere durch ständige Militärpräsenz und ein effektives Befestigungssystem.<sup>41</sup> Beides erfolgte in hohem Maße, verbunden mit immensen Belastungen der Bewohner durch die monatlich zu zahlenden Kontributionen, durch Einquartierungen mit allem, was dazu gehörte, und durch Festungsarbeiten.<sup>42</sup>

<sup>40</sup> An dieser Stelle sollen nur einige wenige Schlaglichter auf das Thema geworfen werden. Vgl. hierzu grundsätzlich u.a. FIEDLER, *Schwedisch oder Deutsch?*, wie Anm. 19; dies., *Die Entwicklung der schwedischen Staatsform im 17. Jahrhundert und ihre Auswirkung auf die deutschen Provinzen Bremen und Verden*, in: Heinz-Joachim SCHULZE (Hrsg.), *Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln*, Stade 1989, S. 84-96.

<sup>41</sup> Im November 1648 und damit unmittelbar nach dem Friedensschluss hatte Königin Christina vorgeschlagen, dass nach Abdankung und Reduzierung der Armee noch acht Infanterieregimenter à acht Kompanien zu je 150 Mann permanent im Dienst bleiben sollten, darunter fünf Regimenter in den deutschen Provinzen Pommern, Wismar und Bremen-Verden. Für Bremen-Verden waren zehn Kompanien mit insgesamt 1.500 Mann vorgesehen, verteilt auf Stade (vier Kompanien mit 600 Mann), Buxtehude (zwei Kompanien mit 300 Mann), Ottersberg und Bremervörde (je eine Kompanie mit 150 Mann) sowie Rotenburg (zwei Kompanien mit 300 Mann) (vgl. hierzu Schreiben der Königin Christina an den Pfalzgrafen Carl Gustav vom 22. November 1648, abgedruckt in: BACKHAUS, *Brev*, wie Anm. 15, S. 693-396, mit beigelegten Vorschlägen zur Reduzierung der Armee [S. 699-702, zu Bremen-Verden S. 702]) (schwed., Übersetzung durch Verf.). – Der von Königin Christina vorgelegte Reduzierungs-Vorschlag sollte von den schwedischen Generälen begutachtet werden. Grundsätzlich entschieden war, dass in den Provinzen dauerhaft zur Sicherung und Bewahrung der neu erworbenen Territorien schwedisches Militär stationiert werden sollte. In Kriegszeiten erhöhte sich die Anzahl der Miliz um ein Vielfaches.

<sup>42</sup> Nach wie vor grundlegend zum Festungswesen: Henning EICHBERG, *Militär und Technik. Schwedenfestungen des 17. Jahrhunderts in den Herzogtümern Bremen und Verden*, Düsseldorf 1976; Beate-Christine FIEDLER, *Die militärische Bedeutung der Herzogtümer Bremen und Verden in der Schwedenzeit 1645-1712*, in: *Sicherheit und Bedrohung – Schutz*

Und: Die Elbe-Weser-Region blieb auch nach dem Westfälischen Frieden Kriegsschauplatz.<sup>43</sup> Etliche Kriegszüge, teils mit Besetzungen, bestimmten den Alltag der Menschen. Da sind zunächst die beiden Bremisch-Schwedischen Kriege von 1654 und 1666 zu nennen, die wegen der streitigen Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft der Stadt Bremen ausgelöst wurden.<sup>44</sup> Sie endeten zwar mit Landgewinn für Schweden – so kamen der Flecken Lehe und das Amt Bederkesa 1654 zum Herzogtum Bremen –, die Frage der Reichsunmittelbarkeit der Stadt blieb jedoch ungeklärt. Kaiser und Reich intervenierten zugunsten der Stadt, der schwedische Regent wurde als deutscher Herzog in seine Schranken verwiesen.

Zudem flammte schon wenige Jahre nach dem Westfälischen Frieden die Rivalität mit Dänemark wieder auf und sorgte dafür, dass der Elbe-Weser-Raum auch im Zweiten Nordischen Krieg (1655-1660) nicht verschont wurde. Nachdem der dänische König Friedrich III., einst Herr über die Stifte Bremen und Verden, im Juli 1657 Schweden den Krieg erklärt hatte, mit dem Ziel, die im Krieg von 1643-45 verlorenen Gebiete zurückzugewinnen, fielen dänische Truppen 1657 in das Herzogtum Bremen ein. Die dänische Invasion war verbunden mit Plünderungen, Gefangennahmen, der Besetzung von Schloss und Festung Bremervörde sowie mit dänischen Kontributionsforderungen. Sie war ebenfalls verbunden mit Überläufen schwedischer Einwohner zum dänischen Feind und darauffolgenden Untersuchungen und Konfiskationen. Ein spannendes Konglomerat, das viele Fragen aufwirft.<sup>45</sup> Im Mittelpunkt stehen hier die Marschländer an Elbe und Weser, insbesondere die Länder Kehdingen und Wursten. Letztlich ging Schweden aus diesem Konflikt als Sieger hervor und erreichte sogar im Frieden von Roskilde 1658 die größte Ausdehnung seines Territoriums mit dem Erwerb von Blekinge, Schonen, Halland und Bohuslän.

und Enge. Gesellschaftliche Entwicklung von Festungsstädten – Beispiel Stade. Beiträge zum 6. Internationalen Kolloquium zur Festungsforschung Stade (9. bis 11. Oktober 1987), hrsg. von Volker SCHMIDTCHEN, Wesel 1987, S. 75-96. Grundsätzlich: Michael BUSCH, Absolutismus und Heeresreform. Schwedens Militär am Ende des 17. Jahrhunderts, Bochum 2000; Maren LORENZ, Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650-1700), Köln/Weimar 2007.

43 Vgl. hierzu u. a.: Kersten KRÜGER, Mars oder Ars nach dem Westfälischen Frieden 1648? Die nördlichen Territorien des Heiligen Römischen Reichs im Spannungsfeld der nordeuropäischen Großmächte zwischen Krieg und Frieden, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 26, S. 24-58.

44 Zu 1654 siehe NLA ST, Rep. 5a Nr. 4533-4546; zu 1666 siehe u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 4575-4581.

45 Zur weiteren Erforschung dieser Fragen siehe u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 3345-3349; Nr. 7847 (Land Kehdingen) und Nr. 8998, 9000, 9002 (Land Wursten).

Schließlich näherten sich auch Braunschweig-Lüneburg und Münster dem Elbe-Weser-Raum.<sup>46</sup> Nachdem Kaiser und Reichstag das mit Frankreich verbündete Königreich Schweden im Sommer 1675 aufgrund des Einfalls in Brandenburg zum Reichsfeind erklärt hatten, begann die Reichsexekution gegen die schwedischen Provinzen im Reich. Die alliierten Truppen von Münster, Braunschweig-Lüneburg und Dänemark fielen in Bremen-Verden ein und besetzten die Elbe-Weser-Region bis Anfang des Jahres 1680.<sup>47</sup> Schweden erhielt zwar mit Unterstützung Frankreichs die Herzogtümer Bremen und Verden noch einmal zurück, jedoch mit territorialen Einbußen. In den Friedensverträgen wurden Gebietsabtretungen an das Fürstentum Lüneburg beschlossen, dazu gehörten die Verdener Marsch mit der Vogtei Dörverden und das Amt Thedinghausen. Münster erhielt pfandweise das Amt Wildeshausen und Dänemark ebenfalls pfandweise als Kriegsschädigung die Elbinsel Krautsand. Sowohl Krautsand wie auch Wildeshausen wurden später von der schwedischen Krone wiederingelöst, Stadt und Amt Wildeshausen jedoch 1700 an das Kurfürstentum Hannover verpfändet.

Diese Beispiele zeigen: Die Großmacht Schweden konnte nicht schalten und walten, wie sie wollte, jede schwedische Aggression fand ihre Grenzen bei Kaiser und Reich. Und dabei war die Elbe-Weser-Region regelmäßig involviert.

Bremen-Verden spielte auf der anderen Seite auch eine wesentliche Rolle bei der Ausformung und Umsetzung der diplomatischen Netzwerke und Aktivitä-

46 Grundsätzlich zur Interessenlage der Welfen siehe Christine VAN DEN HEUVEL, Allianzen und Interessengegensätze. Die welfischen Territorien und Schweden 1648 bis 1719, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten, wie Anm. 26, S. 59-86.

47 Vgl. hierzu Matthias NISTAL, Die Reichsexekution gegen Schweden in Bremen-Verden, in: Heinz-Joachim SCHULZE (Hrsg.), Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, Stade 1989, S. 97-123. – Präsident, Landräte und sämtliche Mitglieder der bremischen Ritterschaft wandten sich als *getreue Patrioten* in mehreren Gesuchen vom Februar bis September 1676 an den Reichskonvent in Regensburg. Sie beklagten den *elenden Zustand* des Herzogtums Bremen, der durch die Reichsexekution gegen Schweden eingetreten war, und baten um Unterstützung, da sie *ja keine Feinde, sondern des H. Röm. Reichs mitverwandte Unterthanen und alles Verbrechens, so durch die anverlaßte ReichsExecution will gea[h]ndet werden, allerdings unschuldig sind*. Vor allem baten sie um Vermeidung einer drohenden Teilung des Herzogtums Bremen unter den Alliierten und verwiesen hinsichtlich der Bewahrung ihrer Rechte auf den Art. 10 des IPO (Riksarkivet Stockholm, Bremensia, Nr. 48 Bd. II). – Zur Wiedereinräumung der Herzogtümer Bremen und Verden an Schweden nach den Friedensverträgen von 1679, insbesondere dem Celler Friedensvertrag vom 26. Januar 1679 und dem Celler Exekutionsrezess dazu vom 27. Februar 1680, auch zu den territorialen Verlusten, siehe NLA ST, Rep. 5a Nr. 266-273.

ten der schwedischen Krone.<sup>48</sup> Stade und der Elbe-Weser-Raum wurden zum Drehkreuz für die Verbindungen, Verflechtungen und Korrespondenzen zum Reich, zum Niedersächsischen und zum Westfälischen Reichskreis. Ausführliche und regelmäßige Berichte über die entsprechenden Reichs- und Kreis-Verhandlungen wurden von den schwedischen Gesandten nach Stade geschickt.<sup>49</sup> Hohe schwedische Regierungsbeamte und Offiziere in Stade nahmen darüber hinaus im Kreisverband aktiv und entscheidend Teil an kaiserlichen Kommissionen zur Beilegung von Konflikten oder an Exekutionen in Landfriedenssachen, z. B. hinsichtlich der Verfassungskonflikte in der Stadt Hamburg (1708-12) oder des Mecklenburg-Güstrow'schen Erbfolgestreits (1695-1701).<sup>50</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass in der Residenzstadt Stade eine Internationalität herrschte wie nie zuvor und nie danach. Der schwedische Konglomeratstaat mit seiner bemerkenswerten kulturellen und sprachlichen Vielfalt und seiner europaweiten Ausstrahlung und Anziehungskraft hinterließ auch in der Elbe-Weser-Region seine Spuren. Die Kultur, vor allem die Kirchenmusik, erlebte eine beeindruckende Blüte, die Stadt Stade und der angrenzende Raum bildeten in der Schwedenzeit ein Zentrum der nordeuropäischen Musikkultur. Die Wissenschaft wurde gefördert durch die Einrichtung einer königlich schwedischen Buchdruckerei in Stade, geführt von der Familie Holwein, und durch die Anwerbung von Gelehrten.<sup>51</sup> Offiziere und Zivilbeamte rekrutierten sich aus dem gesamten Konglomeratstaat und weit darüber hinaus.

Für ihre außenpolitischen und wirtschaftlichen Interessen nutzte die schwedische Krone vor allem die Städte Bremen und Hamburg. Die Stadt Bremen blieb zwar bis zuletzt außerhalb des schwedischen Hoheitsgebiets, aber

48 Vgl. grundsätzlich: Heiko DROSTE, *Das Geschäft mit Nachrichten. Ein barocker Markt für soziale Ressourcen*, Bremen 2018; ders., *Diplomaten*, wie Anm. 12.

49 Vgl. hierzu u. a. NLA ST, Rep. 5a Nr. 1-116 (Reich); Nr. 131-184 (Niedersächsischer Kreis); Nr. 222-247 (Westfälischer Kreis).

50 Vgl. hierzu FIEDLER, *Zwischen Stade und Stockholm*, wie Anm. 26, S. 218; NLA ST, Rep. 5a Nr. 4409 und 4411 (Hamburg) sowie Rep. 5a Nr. 175, 185-209 (Mecklenburg-Güstrow). – Grundsätzlich zur Teilnahme der Provinzen beim Reichstag nach 1700 siehe Dorothee GOETZE, *Desintegration im Ostseeraum – Integration ins Reich? Die Vertretung der schwedischen Herzogtümer beim Immerwährenden Reichstag während des Großen Nordischen Krieges (1700-1721) am Beispiel des Corpus Evangelicorum*, in: FIEDLER/VAN DEN HEUVEL, *Friedensordnung und machtpolitische Rivalitäten*, wie Anm. 26, S. 126-148.

51 Vgl. hierzu u. a.: Nils Werner FRITZEL, *Der Stader Raum zur Schwedenzeit. Studien zur Kultur- und Geistesgeschichte*, Stade 1976; vgl. auch: *Kulturelle Beziehungen zwischen Schweden und Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. 3. Arbeitsgespräch schwedischer und deutscher Historiker in Stade am 6. und 7. Oktober 1989*, hrsg. von der Stadt Stade, Stade 1990.



Abb. 4: Ansicht der barocken Residenzstadt Stade von Nordnordwest, 1689.  
Kupferstich (Titelkupfer) in: Johann Henrich Voigt, *Stader Hand- und Reisebüchlein*, 1689 (NLA ST, Dep. 10 Nr. 1458)

Schweden war als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Bremer Domkapitels zuständig für den in der reformierten Stadt befindlichen lutherischen Dombezirk mit umfangreichen Gütern und Rechten, auch mit der Zuständigkeit für das lutherische Kirchen-, Schul-, Bildungs- und Armenwesen. Zahlreiche schwedische Bedienstete übernahmen die vielfältigen Aufgaben. Darüber hinaus standen der schwedischen Krone die alten erzstiftischen Rechte beim Hamburger Domkapitel zu. Der Dom bildete damals eine Enklave des Herzogtums

Bremen im Hamburger Stadtgebiet.<sup>52</sup> Das Domkapitel in Hamburg wurde, anders als die Domkapitel in Bremen und Verden, nicht säkularisiert, hierbei wurden die Interessen Dänemarks und Holsteins berücksichtigt.

Neben zahlreichen Bediensteten, die die schwedischen Rechte im Bremer Dombezirk und beim Hamburger Domkapitel ausübten, vertraten in den Städten Bremen und Hamburg schwedische Minister mit dem Titel eines Etatsrats bzw. eines Residenten die königlichen Interessen.<sup>53</sup> Sie fungierten u. a. als Korrespondenten und berichteten über Ereignisse und Entwicklungen in den benachbarten Reichskreisen und Territorien.

Festzuhalten bleibt, dass die Bestimmungen des Osnabrücker Friedensvertrags der schwedischen Großmacht die Grenzen für die Einflussnahme auf ihre deutschen Provinzen wiesen. Der autonome Status des Landes musste respektiert, die Landesgesetze beibehalten werden. Innerhalb der durch den autonomen Provinzstatus vorgegebenen Grenzen beeinflussten allerdings die Verhältnisse und Entwicklungen im schwedischen Königreich, die machtpolitisch motivierten Interessen der schwedischen Monarchen und die Leistungsfähigkeit der Herzogtümer als relativ geringe Glieder des schwedischen Konglomeratstaates die Entwicklung Bremen-Verdens in der Schwedenzeit.<sup>54</sup> Insofern war die Elbe-Weser-Region auch ein Spielball der schwedischen Großmachtspolitik.

### Zum Schluss

Die letzten Jahre der Schwedenzeit, von 1712 bis zum »Nordischen Frieden«, wie es in den Quellen heißt, waren unruhig und instabil, drei Herrschaften – Dänemark (1712-15), Kurhannover und Schweden – regierten zeitgleich.<sup>55</sup> Es gab weiterhin, auch nach der Eroberung Stades durch Dänemark und der Besetzung des südlichen und östlichen Teils der Region durch Kurhannover 1712, eine schwedische Exilregierung, bestehend aus dem Gouverneur Graf Mauritz Vellingk, einem Kanzler und einem Regierungsrat; auch weitere Bedienstete waren noch im Amt. Die Exilregierung bildete eine Art Schatten-

52 Vgl. zu Bremen und Hamburg die umfangreiche Überlieferung in NLA ST, Rep. 5a.

53 Zu Hamburg siehe Heiko DROSTE, Hamburg – ein Zentrum schwedischer Außenbeziehungen im 17. Jahrhundert, in: ASMUS/DROSTE/OLESEN (Hrsg.), *Gemeinsame Bekannte*, wie Anm. I, S. 65-82.

54 FIEDLER, *Schwedisch oder Deutsch?*, wie Anm. 19, S. 55f.

55 Vgl. hierzu die Beiträge im Stader Jahrbuch 2019 zum Thema »Die Herzogtümer Bremen und Verden vor 300 Jahren«, Stade 2019; siehe auch Dan H. ANDERSEN, *Det glemte danske terrorbombardement*, in: *Politiken Historie*, Bd. 17, 2021, S. 86-95.

kabinett in einer bis 1719 relativ rechtlosen Grauzone zwischen Dänemark und Hannover und hatte ihren Sitz zunächst in Hamburg, dann kurz in Stralsund und schließlich seit 1715, nach gescheiterter Übernahme des Bremer Dombezirks durch Kurhannover, in der Stadt Bremen. Die schwedischen Bediensteten bewohnten die königlichen, zum Dombezirk gehörigen Häuser, der Generalgouverneur das ehemalige erzbischöfliche Palatium, in dem sich die Regierung auch zu ihren Beratungen traf.

Es mutet fast wie eine Ironie des Schicksals an, dass die schwedische Herrschaft in der Elbe-Weser-Region gerade in der Stadt Bremen endete. Die formale Übergabe der Herzogtümer Bremen und Verden an Kurhannover erfolgte am 23. Juli 1720 in Bremen auf der Basis des Friedensvertrages zwischen Georg I. als Kurfürsten von Hannover und der schwedischen Königin Ulrica Eleonora (der Jüngeren) vom November 1719.<sup>56</sup> Das Hamburger Domkapitel erkannte die neue hannoversche Landesregierung erst im Dezember 1720 an, so dass letztlich die Schwedenzeit in Bremen-Verden erst Ende des Jahres 1720 aufhörte.

Was blieb, ist die vereinte Elbe-Weser-Region, mit der Stadt Stade als Zentrum und Verwaltungsmittelpunkt und einem in wesentlichen Teilen auf die Schwedenzeit zurückgehenden Stadtbild. Beendet war dagegen die etwa ein Jahrhundert währende Rivalität zwischen Dänemark und Schweden und die schwedische Großmachtzeit.

<sup>56</sup> Ausfertigungen des Friedensvertrages zwischen Schweden und Hannover vom 9./20. November 1719 in: NLA HA Hann. 10 Nr. 387. Hannover zahlte 1 Million Reichstaler Kaufgeld und weitere Entschädigungsgelder an Schweden. Zum Friedensvertrag vgl. auch: Lutz E. KRÜGER, *Der Erwerb Bremen-Verdens durch Hannover*, Hamburg 1974, S. 110-133.